



Schweizerische Eidgenossenschaft

Confédération suisse

Confederazione Svizzera

Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Leistungsvereinbarung

zwischen

**Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)**
Bundeshaus Nord
3003 Bern

und

KEYSTONE-SDA-ATS AG
Wankdorffallee 5, Postfach
3000 Bern 22

gestützt auf Art. 44a der Radio- und Fernsehverordnung

Die KEYSTONE-SDA-ATS AG ist eine nationale Nachrichtenagentur der Schweiz mit einem gleichwertigen Angebot in den drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch. Mit ihrem Nachrichtenangebot deckt sie alle Regionen der Schweiz ab.

1 Rechtliches

Gestützt auf Art. 44a der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV, SR 784.401) kann das UVEK auf Gesuch hin eine Leistungsvereinbarung mit einer Nachrichtenagentur von nationaler Bedeutung abschliessen.

Mit Datum vom 10. November 2023 hat die KEYSTONE-SDA-ATS AG beim UVEK ein entsprechendes Gesuch um eine Weiterführung der Unterstützung mittels einer Leistungsvereinbarung eingereicht.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz, SuG, SR 616.1) sind anwendbar.

Die journalistische Unabhängigkeit der KEYSTONE-SDA-ATS AG ist gewährleistet.

2 Ziel der Leistungsvereinbarung

Der Abschluss dieser Leistungsvereinbarung hat zum Ziel, die Berichterstattung der abgabefinanzierten Lokalradios und Regionalfernsehen zu stärken. Namentlich sollen die publizistischen Leistungen der Nachrichtenagentur dazu dienen, das journalistische Angebot der lokalen und regionalen Akteure durch ein redaktionelles Basisangebot auf überregionaler und nationaler und internationaler Ebene in den wichtigsten Nachrichtensegmenten (Politik, Gesellschaft, Kultur, Wirtschaft, Vermischtes und Sport) zu ergänzen, damit diese die eigenen redaktionellen Informationsleistungen in einen überregionalen Kontext stellen können.

3 Leistungen KEYSTONE-SDA-ATS AG

3.1 Allgemein

Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Angebote, für welche die KEYSTONE-SDA-ATS AG in ihrem Gesuch vom 10. November 2023 eine Weiterführung der finanziellen Unterstützung gemäss Vereinbarung vom 24. Dezember 2020 beantragt hat. Dieses Gesuch ist samt Beilagen integraler Bestandteil dieser Vereinbarung.

3.2 Geförderte publizistische Angebote

3.2.1 Inhalt und Form

Unterstützt werden die Text-Basisdienste der KEYSTONE-SDA-ATS AG in Deutsch, Französisch und Italienisch. Zusätzlich werden auch diejenigen Dienste unterstützt, die grösstenteils aus Meldungen aus den Basisdiensten bestehen. Diese Nachrichtendienste umfassen Meldungen aus den Regionen für den nationalen Dienst (Grundangebot Basic News), nationale und internationale Meldungen sowie Meldungen für die Sport-Angebote (Grundangebot Basic Sport). Die finanziellen Mittel aus dem Abgabenertrag dienen dazu, publizistische Leistungen zu erbringen, die von den abgabefinanzierten Lokalradios und Regionalfernsehen genutzt werden können.

Die Angebote der KEYSTONE-SDA-ATS AG sind multimedial. Da die Medien im Zug der Konvergenz zunehmend verschmelzen, ist eine scharfe Trennlinie zwischen den Produkten Text, Bild und Video

nicht mehr immer möglich. Im Fokus der unterstützungsberechtigten Leistungen stehen aber die regionalen und nationalen Textangebote, die von den Lokalradios und Regionalfernsehen zur Weiterbearbeitung genutzt werden können.

Demnach werden die folgenden Angebote der KEYSTONE-SDA-ATS AG finanziell unterstützt:

- Das Text-Angebot, das in den Regionalredaktionen für den nationalen Dienst (Grundangebot Basic News und Top News) produziert wird:
 - Die regionale politische Berichterstattung;
 - Kulturberichterstattung aus den Regionen;
 - Wirtschaftsberichterstattung aus den Regionen;
 - Vermischte Meldungen aus den Regionen.
- Das Text-Angebot, das in der Hauptredaktion für den Basisdienst Basic News und den Dienst Top News produziert wird (Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Vermischtes).
- Das Text-Angebot, das für die Sport-Angebote (Grundangebot Basic Sport und Sport Light) produziert wird.

Die genannten Angebote werden an einem jährlichen Treffen zwischen der KEYSTONE-SDA-ATS AG und Vertreter/innen der abgabefinanzierten Lokalradios und Regionalfernsehen inhaltlich reflektiert und allenfalls innerhalb der Vorgaben dieser Leistungsvereinbarung angepasst. Das BAKOM wird im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung über die Treffen und die Ergebnisse des Dialogs informiert.

Mit dem Ziel, dass die Keystone-SDA-ATS AG von einem grossen Teil der Medienbranche getragen werden soll, wird das BAKOM zudem jährlich über den Kundenstamm der unterstützten Dienste informiert. Die Berichterstattung richtet sich nach Ziff. 5.1 dieser Vereinbarung.

3.2.2 Umfang und Produktion

Mit einer tiefgreifenden Reorganisation im Bereich Text in den Jahren 2022 und 2023 wurde das Inhaltsangebot geschärft, um es noch stärker auf die unterschiedlichen und veränderten Bedürfnisse der Schweizer Medien, vor allem aber auch der abgabefinanzierten Lokalradios und Regionalfernsehen, auszurichten. Die unterstützten Angebote sollen diesen bei der Einordnung des Geschehens in ihren Versorgungsgebieten in einen überregionalen, nationalen oder internationalen Kontext helfen.

Mit der finanziellen Unterstützung des Bundes soll im Sinne von Art. 44a RTVV die Grundversorgung der lokalen und regionalen Radio- und Fernsehveranstalter mit journalistischen Inhalten der KEYSTONE-SDA-ATS AG mit einer Hauptredaktion (News und Sport) und 12 Regionalredaktionen in deutscher, französischer und italienischer Sprache gefördert werden.

3.3 Personelle und publizistische Veränderungen

Sollte die KEYSTONE-SDA-ATS AG einen Personalabbau in den Redaktionen (Haupt- und Regionalredaktionen) oder eine Anpassung ihres Leistungsangebotes erwägen, ist das BAKOM vorgängig zu informieren. In jedem Fall ist das BAKOM aber quartalsweise über den aktuellen Personalstand in den Redaktionen (Haupt- und Regionalredaktionen) und den Umfang des geförderten publizistischen Angebots zu informieren. Diese Informationen werden gemeinsam mit den Quartalsabschlüssen eingereicht.

Ausserordentliche Änderungen im Personalbestand in den Redaktionen oder im förderungsberechtigten Leistungsangebot sind nur zulässig, sofern gewährleistet wird, dass die regionale, nationale und internationale Berichterstattung in allen drei Sprachregionen sichergestellt sind. Kann die KEYSTONE-SDA-ATS AG diesen Nachweis nicht hinreichend erbringen, kürzt das UVEK seine Leistungen gemäss Ziff. 4.

4 Leistungen UVEK

4.1 Kostendach

Das UVEK unterstützt die ungedeckten Kosten der unter Ziff. 3.2. genannten Angebote der KEYSTONE-SDA-ATS AG mit einer Finanzhilfe von **maximal 4 Millionen Franken** pro Kalenderjahr.

Massgebend sind die effektiven Kosten der Angebote gemäss Ziff. 3.2. Finanziert werden nur Kosten, welche von der KEYSTONE-SDA-ATS AG nicht auf dem Markt oder anderweitig refinanziert werden können (Defizit). Nicht angerechnet werden Kosten für internationale Dienste, welche ohne Eigenleistung von Seiten KEYSTONE-SDA-ATS AG als Dienste angeboten und verbreitet werden.

4.2 Zahlungsmodalitäten

Die Finanzhilfe wird in vier Teilzahlungen und einer Schlusszahlung geleistet.

Die Teilzahlungen von maximal je 20 % des Kostendaches erfolgen jeweils Ende Quartal. Die Finanzhilfen dürfen die aufgelaufenen Verluste nicht übersteigen. Als Basis für die Teilzahlungen gelten das Jahresbudget sowie die Quartalsabschlüsse der Finanz- und Betriebsbuchhaltung. Sollten die Zwischenabschlüsse den Schluss zulassen, dass die Finanzhilfen die Periodenverluste übersteigen könnten, kann das BAKOM die Teilzahlungen nach eigenem Ermessen reduzieren oder die mutmasslich zu viel ausbezahlten Beträge zurückfordern.

Die Schlusszahlung erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der revidierten Jahresrechnung sowie der Betriebsbuchhaltung.

Die verspätete Einreichung der gemäss Ziff. 5.2 und Ziff. 5.3 von der KEYSTONE-SDA-ATS AG geschuldeten Unterlagen kann zu Verzögerungen bei der Auszahlung der Finanzhilfen führen. Ebenso verhält es sich bei nicht oder zu spät beantworteten Fragen.

5 Berichterstattung

5.1 Bericht über den Dialog mit den Vertretern der abgabefinanzierten Lokalradios und Regionalfernsehen

Die KEYSTONE-SDA-ATS AG informiert das UVEK schriftlich über die Ergebnisse des Dialogs mit den Vertretern der abgabefinanzierten Lokalradios und Regionalfernsehen. Die KEYSTONE-SDA-ATS AG macht dabei insbesondere die folgenden Angaben:

- Anzahl Teilnehmende;
- Rückmeldungen der abgabefinanzierten Veranstalter in Bezug auf die Leistungen der Agentur;
- Rückmeldungen über die Bedürfnisse der abgabefinanzierten Veranstalter;
- Schlüsse, welche die Agentur aus den Rückmeldungen gezogen hat;
- Informationen darüber, inwiefern diese Rückmeldungen in die Ziele und das operative Geschäft eingeflossen sind.

Der Bericht wird zusammen mit der Jahresrechnung eingereicht.

5.2 Termine Finanzreporting

Die nachfolgenden Unterlagen, welche ausdrücklich als Geschäftsgeheimnis klassifiziert sind, werden im Rahmen des Finanzreportings dem BAKOM zugestellt:

Budget/Mittelfristplan	Erfolgsrechnung/Betriebsbuchhaltung 31. Dezember mit Nachweis der Verluste in den durch diese Leistungsvereinbarung unterstützten Bereichen		
Quartalsabschlüsse	Finanzbuchhaltung und Betriebsbuchhaltung mit Nachweis der Verluste in den durch diese Leistungsvereinbarung unterstützten Bereichen	Quartal 1 Quartal 2 Quartal 3	30. April 31. August 31. Oktober
Jahresrechnung	revidierte Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung, Berichterstattung und Lagebericht (Art. 961c OR); Betriebsbuchhaltung Geschäftsbericht		nach Vorliegen

5.3 Ergänzende Unterlagen

Die nachfolgenden ergänzenden Unterlagen, welche hiermit ausdrücklich als Geschäftsgeheimnisse klassifiziert sind, werden im Rahmen des Finanzreportings dem BAKOM zugestellt:

- Aktuelle Risk Map KEYSTONE-SDA-ATS AG (Ende Dezember)
- Roadmap Projekte gemäss Management Reporting (quartalsweise)
- Lohnkonzept und Lohnreglement (Ende Dezember)
- Anzahl und Zusammensetzung der Meldungen der förderberechtigten Angebote im Dreijahres-Vergleich gemäss Management-Reporting (quartalsweise)
- Anzahl Vollzeit-Beschäftigte (Hauptredaktion News und Sport, Regionalbüros) (quartalsweise)
- Angebots- und Preisentwicklung für die abgabefinanzierten Lokalradios und Regionalfernsehen (Ende Dezember)
- Gesamter Kundenstamm der förderberechtigten Angebote (30. April)

6 Inkrafttreten, Dauer und Anpassungen

6.1 Dauer

Diese Leistungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2025. Sie kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

6.2 Anpassungen

Diese Leistungsvereinbarung kann bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse gemäss Ziffer 3.3 angepasst werden.

7 Rechtsschutz

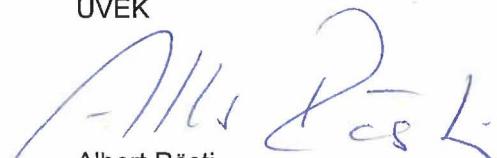
Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Die Vereinbarung wird in zwei Originalfassungen ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Für das UVEK:

Bern, 11.12.23

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK



Albert Rösti
Bundesrat

Für die KEYSTONE-SDA-ATS AG:

Bern, 4.12.2023

KEYSTONE-SDA-ATS AG



Hanspeter Kellermüller
CEO



Janin Jenatsch
COO